

Der Geschädigte trug eine schwere Trümmerfraktur des Nasenbeins, ein Schädelhirntrauma und Hämatome an beiden Augen davon. Er wurde bis zum 9. Februar 1982 stationär behandelt und war bis zum 19. Februar 1982 arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten sowie zur Leistung von Schadenersatz.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt. Er hat ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts, Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung der Bestimmungen über die Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit im schweren Fall (§§ 214 Abs. 2, 216 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) und der schweren Körperverletzung (§ 116 Abs. 1 StGB) sowie eine daraus resultierende gröbliche Unrichtigkeit des Strafausspruchs gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht ist den sich aus den strafprozessualen Bestimmungen über die Beweisführungspflicht des Gerichts (§§ 22, 222 StPO) ergebenden Anforderungen an die Sachaufklärung und -feststellung nicht im vollen Umfang gerecht geworden. Es hat versäumt, wesentliche Umstände aufzuklären und festzustellen, die das konkrete Ausmaß der durch die tätliche Einwirkung des Angeklagten im Gesicht des Geschädigten entstandenen Verletzungen sowie den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten charakterisieren. Im Ergebnis dessen bietet das vorliegende Beweisergebnis keine ausreichende Grundlage für die richtige Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit der vom Angeklagten begangenen Handlung, ihrer objektiven Schädlichkeit und der Schwere der Schuld des Angeklagten.

Aus der ärztlichen Stellungnahme und der Aussage des Geschädigten in der Hauptverhandlung ergibt sich, daß

- am 29. Januar 1982 wegen der Trümmerfraktur des Nasenbeins eine Nasenreposition durchgeführt und ein Nasengips angelegt wurde,
- zur Behandlung der Nase eine weitere Operation erforderlich ist und
- zur Frage der Funktionsstörung und der kosmetischen Störung erst später eine Aussage getroffen werden kann.

Diese Beweisinformationen hätten das Gericht veranlassen müssen, folgende Fragen zu klären:

1. Bestand durch den schweren Trümmerbruch des Nasenbeins und die deshalb durchgeführte Behandlung eine Funktionsstörung der Nase (evtl. Behinderung der Atmung), welches Ausmaß hatte diese Störung und wie lange dauerte sie an?
2. Warum ist eine weitere Operation notwendig?
3. Liegen Dauerschäden vor (Art und Ausmaß)?
4. Bleibt der Geschädigte dauernd entstellt und wenn ja, wodurch? Wie lange dauert die vorübergehende Entstellung?

Zur Beantwortung dieser Fragen hat das Gericht in Vorbereitung der erneuten Verhandlung eine ärztliche Stellungnahme einzuholen, auf deren Grundlage im Ergebnis der erneuten Beweisaufnahme die konkrete Schwere der vom Angeklagten begangenen Körperverletzung richtig zu beurteilen ist. Das Gericht wird dabei zu beachten haben, daß bereits nach dem vorliegenden Beweisergebnis feststeht, daß die Verletzungen im Gesicht des Geschädigten eine erhebliche Entstellung i. S. des § 116 Abs. 1 StGB darstellen. Der Angeklagte ist deshalb bereits aus diesem Grund wegen eines Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß § 116 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

Darüber hinaus hat das Gericht nach der geforderten weiteren Beweiserhebung zu prüfen, ob bzw. inwieweit außerdem die Merkmale der nachhaltigen Störung einer wichtigen körperlichen Funktion und der dauernden Entstellung gemäß § 116 Abs. 1 StGB erfüllt sind.

Außerdem ergibt sich aus dem bisherigen Beweisergebnis, daß sich der Geschädigte für jeden erkennbar im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einsetzte, als er die Jugendlichen, insbesondere den Angeklagten, aufforderte, in den Saal zu gehen bzw. das Betriebsgelände zu verlassen. Dabei ist es bedeutungslos, daß sich der Geschädigte nicht als FDJ-Sekretär vorgestellt hatte. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob der Angeklagte den Vorsatz zum Schlagen und Treten faßte, weil sich der Geschädigte für Ordnung und Sicherheit einsetzte. Das hat es in der erneuten Beweisaufnahme nachzuholen. Sollte sich dabei ergeben, daß der Angeklagte aus diesem Beweggrund tötlich wurde, so ist er — nach einem Hinweis auf veränderte Rechtslage — wegen eines Vergehens der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit im schweren Fall gemäß §§ 214 Abs. 2, 216 Abs. 1 Ziff. 4 StGB in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung gemäß §§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 StGB strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das entspricht dem Erfordernis des wirksamen Schutzes der Bürger, die sich aus persönlicher Verantwortung für gesellschaftliche Belange einsetzen.

Es kann bereits beim jetzigen Verfahrensstand als sicher eingeschätzt werden, daß die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe zu gering bemessen ist. Sie wird weder der schweren Körperverletzung in der Alternative einer erheblichen Entstellung noch der Schwere und dem Charakter der Vorstrafat des Angeklagten gerecht. Eine Freiheitsstrafe von etwa einem Jahr wäre dem angemessen.

Bei der Festsetzung des Strafmaßes wird das Kreisgericht insbesondere zu beachten haben, daß sich die Schwere der Körperverletzung erhöht, wenn eine nachhaltige Störung einer wichtigen körperlichen Funktion vorlag und/oder eine dauernde Entstellung des Geschädigten eintrat.

Sollte der Angeklagte auch wegen Beeinträchtigung der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit im schweren Fall strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, so wäre, abhängig vom Schweregrad der Körperverletzung, der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und sechs Monaten die gerechte Strafe.

§§ 228, 229 StGB.

1. Wider besseres Wissen handelt der Täter bei falscher Anschuldigung nur dann, wenn er die Unrichtigkeit seiner Anschuldigung kennt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist aber dann nicht erfüllt, wenn der Täter glaubt, ausreichende Verdachtsmomente zu haben.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vortäuschung einer Straftat ist anhand der Umstände des Zustandekommens, der Dauer der Aufrechterhaltung und der Motivation des Täters für das „falsche Geständnis“ zu prüfen.

BG Erfurt, Urteil vom 12. Juli 1982 - BSK 7/82.

Der Angeklagte hat in seiner Vernehmung vor der Volkspolizei ausgesagt, gemeinsam mit den Bürgern A., N. und D. Diebstähle von Postpaketen aus Paketfachanlagen der Deutschen Post begangen zu haben.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht gegen ihn wegen falscher Anschuldigung und wegen Vortäuschung einer Straftat (Vergehen nach §§ 228, 229 StGB) einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe erlassen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Anwendung der §§ 228, 229 StGB gerügt und Freispruch erstrebt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt nicht die Straftatbestände der §§ 228, 229 StGB. Wie aus dem Protokoll über die Vernehmung des Angeklagten vom 13. November 1981 hervorgeht, hatte er auf Vorhalt zunächst wahrheitswidrig eingestanden, in fünf Fällen Pakete aus Paketfachanlagen entwendet zu haben und dabei die Bürger A., N. und D. als Mittäter angegeben. Zu diesen Erklärungen kam